

## Deutsche Übersetzung

### Eröffnungsnote Republik Österreich

Die Botschaft der Republik Österreich in Budapest entbietet dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Handel Ungarns seine Empfehlungen und beehrt sich mit Bezug auf das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 6. März 2018 im Fall C-284/16, *Slowakische Republik gg. Achmea BV*, den Abschluss des folgenden Abkommens vorzuschlagen:

**„Abkommen zwischen der Republik Österreich und Ungarn zur Beendigung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Förderung und den Schutz von Investitionen (im Folgenden als „Beendigungsabkommen“ bezeichnet)**

Die Republik Österreich und Ungarn (im Folgenden als “die Parteien” bezeichnet),

Eingedenk des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 6. März 2018 im Fall C-284/16, *Achmea*,

Sind wie folgt übereingekommen:

#### **Artikel 1**

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Förderung und den Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 26. Mai 1988 in Budapest (im Folgenden als „Investitionsschutzabkommen“ bezeichnet), wird im Einklang mit den Bestimmungen dieses Beendigungsabkommens beendet.

#### **Artikel 2**

Die Vertragsparteien stellen ausdrücklich klar, dass Artikel 11 Absatz 3 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Förderung und den Schutz von Investitionen, der den Schutz von Investitionen, die vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Investitionsschutzabkommens getätigt wurden, erstreckt, beendet wird und daher nach Inkrafttreten dieses Beendigungsabkommens keine rechtlichen Wirkungen entfaltet.

#### **Artikel 3**

Dieses Beendigungsabkommen unterliegt der Ratifikation und tritt 30 Tage folgend dem Zeitpunkt des Erhalts der späteren Mitteilung der Parteien, dass die jeweiligen internen Verfahren für das Inkrafttreten erfüllt sind, in Kraft.

Die Österreichische Botschaft Budapest schlägt vor, dass für den Fall, dass Ungarn den obengenannten Vorschlag annimmt, diese Verbalnote zusammen mit der Antwortnote Ungarns das Beendigungsabkommen darstellen, welches nur in englischer Sprache authentisch ist.

Die Österreichische Botschaft Budapest benützt diese Gelegenheit, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Handel Ungarns die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

**Budapest, XX 2021**

+++

### **Antwortnote Ungarn**

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Handel Ungarns entbietet der Botschaft der Republik Österreich in Budapest seine Empfehlungen und beehrt sich, auf die **Verbalnote Nr. XXX vom XX 2021** der Botschaft der Republik Österreich in Budapest zu verweisen und darüber zu informieren, dass Ungarn dem Abschluss des Folgenden zustimmt:

**„Abkommen zwischen Ungarn und der Republik Österreich zur Beendigung des Abkommens zwischen der Ungarischen Volksrepublik und der Republik Österreich über die Förderung und den Schutz von Investitionen (im Folgenden als „Beendigungsabkommen“ bezeichnet)**

Ungarn und die Republik Österreich (im Folgenden als “die Parteien” bezeichnet),

Eingedenk des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 6. März 2018 im Fall C-284/16, *Achmea*,

Sind wie folgt übereingekommen:

#### **„Artikel 1**

Das Abkommen zwischen der Ungarischen Volksrepublik und der Republik Österreich über die Förderung und den Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 26. Mai 1988 in

Budapest, wird im Einklang mit den Bestimmungen dieses Beendigungsabkommens beendet.

## **Artikel 2**

Die Vertragsparteien stellen ausdrücklich klar, dass Artikel 11 Absatz 3 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Förderung und den Schutz von Investitionen, der den Schutz von Investitionen, die vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Investitionsschutzabkommens getätigt wurden, erstreckt, beendet wird und daher nach Inkrafttreten dieses Beendigungsabkommens keine rechtlichen Wirkungen entfaltet.

## **Artikel 3**

Dieses Beendigungsabkommen unterliegt der Ratifikation und tritt 30 Tage folgend dem Zeitpunkt des Erhalts der späteren Mitteilung der Parteien, dass die jeweiligen internen Verfahren für das Inkrafttreten erfüllt sind, in Kraft.“

Ungarn akzeptiert, dass die Verbalnote **Nr. XXX vom XXX 2021** der Botschaft der Republik Österreich in Budapest und diese Note gemeinsam das Beendigungsabkommen darstellen, welches nur in englischer Sprache authentisch ist.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Handel Ungarns benützt diese Gelegenheit, der Botschaft der Republik Österreich in Budapest die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

**Budapest, XX 2021**